

Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für den Bau
und die Investitions-Folgekosten
der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. b, 4 Abs. 1 Bst. a und b und 7 Bst. d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Für den Bau der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick wird ein Objektkredit von 10.65 Mio. Franken brutto (ohne Mehrwertsteuer) bewilligt. Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Baukostenentwicklung (Bahnbau-Teuerungsindex BTI) zwischen der Kostenberechnung (Preisbasis Oktober 2010, BTI 126.8) und der Bauausführung.

§ 2

Die Investitions-Folgekosten für die neue S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick werden für 25 Jahre (2013 – 2037) mit einem einmaligen Beitrag an die SBB von maximal 970'000 Franken (ohne Mehrwertsteuer) zu Lasten der Investitionsrechnung abgegolten.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen gemäss §§ 1 und 2 zu unterzeichnen.

§ 4

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs vom 30. November 2006²⁾ wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Bahnhaltstellen

...

Steinhausen: Steinhausen, Rigiblick;

...

§ 5

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS 751.31

²⁾ GS 29, 421 (BGS 751.314)

³⁾ In-Kraft-Treten am

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin